

Die Petroleumhöchstpreise.

N Berlin, 24. Juli. (Preis-Teil. Str. Bln.) Der Reichszentraler wird, wie verschiedene Morgenblätter melden, von der ihm nach § 7 der Petroleumhöchstpreisverordnung zustehenden Befugnis, Ausnahmen von Höchstpreisen zuzulassen, Gebrauch machen, sofern die Mengen während der Sommermonate, d. i. bis 31. August d. J., zum Verkauf gelangen. Da bei jeder Ausnahmegewilligung ein Zeugnis der Gemeindebehörde darüber verlangt wird, daß der Antragsteller schon vor dem 1. August 1914 Handel mit Petroleum getrieben hat, werden die wilden Händler, die sich erst im Laufe des Krieges des Petroleumgeschäftes aus spekulativen Gründen angenommen haben, von dieser Vergünstigung ausgeschlossen.